



Ausgegeben in Steinfurt am 18. Juni 2021			Nr. 28/2021
Nr.	Datum	Titel	Seite
153	18.06.2021	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 38 63 38 - 0963003566	326
154	15.06.2021	Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -; Öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung –	326
155	18.06.2021	Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Steinfurt und der Städte und Gemeinden Altenberge, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen, Laer, Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Recke, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen am 29. Juni 2021	328
156	11.06.2021	Aktualisierte Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters: Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des 20. Deutschen Bundestages für den Wahlkreis 127	329
157	17.06.2021	Bekanntmachung der Sitzung des Kreistages am Montag, 28.06.2021 um 17.00 Uhr	333
158	18.06.2021	Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 des Zweckverbandes KulturForumSteinfurt sowie Entlastung der Verbandsvorsteherin	336
159	18.06.2021	Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 des Zweckverbandes KulturForumSteinfurt sowie Entlastung der Verbandsvorsteherin	338

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,50 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an [nina.erdmann@kreis-steinfurt.de](mailto:nina.erdmann@kreis-steinfurt.de). Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de) zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005  
Fax: 02551 69-1007  
E-Mail: [post@kreis-steinfurt.de](mailto:post@kreis-steinfurt.de)  
Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)  
[www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)

Kreissparkasse Steinfurt  
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00  
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

**153. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;  
Az.: 38 63 38 - 0963003566**

Gegen, Herrn Georg Otten gen. Hermes, zuletzt wohnhaft Düppelstr. 19, 48429 Rheine – Aufenthalt unbekannt, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 17.06.2021 (Az.: 38 63 38 - 0963003566) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 685 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 18.06.2021

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 28/2021/153**

**154. Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -; Öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung –**

Die Firma Mucke GmbH, Ibbenbürener Str. 160, 49509 Recke, betreibt auf dem Grundstück in der Gemarkung Ibbenbüren, Flur 3, Flurstücke 34-42, 44 seit vielen Jahren eine Abgrabung zur Gewinnung von Ton. Der Abbau wird im sogenannten Trockenabbauverfahren durchgeführt.

Es wird eine Verlängerung der Abtragungsgenehmigung bis zum 31.12.2021 beantragt. Die gesamte Abbau- und Verfüllfläche auf dem Betriebsgelände verfügt über eine Gesamtgröße von insgesamt 17,9 ha.

Da durch den Abbau kein Grundwasser angeschnitten wird, richtet sich das Genehmigungsverfahren nach dem Abgrabungsgesetz NRW (AbgrG). Gemäß § 3 Abs. 6 AbgrG in Verbindung mit § 7 UVPG in Verbindung mit § 1 UVPG NRW und Ziffer 10.b des Anhangs 1 zum UVPG NRW ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung entsprechend Anhang 3 zum UVPG durchzuführen.

Hierbei sind die Merkmale des Vorhabens sowie der Standort zu berücksichtigen. Es handelt sich hier um die kurzfristige Verlängerung einer Abgrabung, für die 2005 bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. An der Arbeitsweise und den festgesetzten Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen werden keine Änderungen vorgenommen. Nach erneuter Prüfung sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die zu einer anderen Beurteilung der Umweltverträglichkeit führen würden als im Jahr 2005 und eine neue Umweltverträglichkeitsuntersuchung erfordern würden.

Der Kreis Steinfurt als Genehmigungsbehörde hat im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG angeführten Schutzkriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Steinfurt, 15.06.2021

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
- Umwelt- und Planungsamt -  
Im Auftrag  
gez. Bücken  
Amtsleiter

**Kreis Steinfurt 28/2021/154**

## **155. Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Steinfurt und der Städte und Gemeinden Altenberge, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen, Laer, Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Recke, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen am 29. Juni 2021**

Am Dienstag, 29. Juni 2021, findet um 15:00 Uhr im Bürgerhaus Ibbenbüren, Goethestraße 5a, 49477 Ibbenbüren eine Sitzung der Sparkassenzweckverbandsversammlung statt.

### **Tagesordnung:**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Verpflichtung erstmalig teilnehmender Mitglieder der Zweckverbandsversammlung
4. Bestimmung eines Mitgliedes, das die Niederschrift der laufenden Sitzung der Verbandsversammlung unterschreibt

Zur Behandlung im nicht öffentlichen Teil:

5. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 03. März 2021
6. Bericht des Vorstandes über die geschäftliche Entwicklung und Aktivitäten in 2020 sowie Ausblick
7. Bericht des Verwaltungsrates zur Einhaltung des Corporate Governance Kodex per 31. Dezember 2020
8. Entlastung der Organe der Sparkasse für das Geschäftsjahr 2020 gemäß § 8 Abs. 2 Buchstabe f) SpkG NW
9. Verwendung des Jahresüberschusses 2020 nach §§ 24 und 25 SpkG NW
10. Vorstandsangelegenheiten: Genehmigung der Bestellung eines ordentlichen Vorstandsmitgliedes der Kreissparkasse Steinfurt
11. Verschiedenes

Ibbenbüren, 18. Juni 2021

Sparkassenzweckverband des Kreises Steinfurt und der Städte und Gemeinden Altenberge, Greven, Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Ladbergen, Laer, Lienen, Lotte, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Nordwalde, Recke, Saerbeck, Steinfurt, Tecklenburg, Westerkappeln und Wettringen

gez. Lammers  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

**Kreis Steinfurt 28/2021/155**

## **156. Aktualisierte Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters: Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des 20. Deutschen Bundestages für den Wahlkreis 127**

**Aufgrund des 26. Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 03. Juni 2021 (BGBl. Nr. 29 vom 09.06.2021, S.1482) sind Anpassungen in der**

**Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen  
für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021  
im Wahlkreis 127 – Coesfeld–Steinfurt II  
vorzunehmen.**

**Diese Änderungen sind farbig hervorgehoben.**

Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), fordere ich hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 auf.

Gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) gehören zum Wahlkreis 127 – Coesfeld-Steinfurt II alle Städte und Gemeinden des Kreises Coesfeld sowie aus dem Kreis Steinfurt die Gemeinden Altenberge, Laer und Nordwalde.

Die Kreiswahlvorschläge sind bis zum

**Montag, 19. Juli 2021, 18.00 Uhr,**

schriftlich beim

**Kreiswahlleiter  
01-Büro des Landrats (Zimmer 142)  
Friedrich-Ebert-Straße 7  
48653 Coesfeld**

einzureichen. Die Unterlagen müssen dem Kreiswahlleiter bis zu diesem Termin im Original vorliegen (vgl. § 54 Abs. 2 Bundeswahlgesetz – BWG).

Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist. **Verspätet eingereichte Kreiswahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.** Es wird dringend empfohlen, die Kreiswahlvorschläge **möglichst frühzeitig vor diesem Termin** einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Kreiswahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

### **A. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen**

1. Kreiswahlvorschläge können von **Parteien** und nach Maßgabe des § 20 BWG von **Wahlberechtigten** eingereicht werden. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.
2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am

**Montag, 21. Juni 2021, 18.00 Uhr,**

dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will (Parteiename laut Satzung), ggf. mit Kurzbezeichnung. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihrem/seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden. Weitere Details können der auf der Internetseite des Bundeswahlleiters unter <https://www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021/informationen-wahlbewerber.html> abrufbaren „Checkliste für Beteiligungsanzeigen“ entnommen werden.

## **B. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge (20 BWG, § 34 BWO)**

1. Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin/eines Bewerbers enthalten. Jede Bewerberin/Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin/Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer ihre/seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten
  - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin/des Bewerbers,
  - b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.
3. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihrem/seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Nordrhein-Westfalen keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.
5. Kreiswahlvorschläge der unter Abschnitt A Nummer 2 genannten Parteien müssen außerdem von mindestens **50 Wahlberechtigten** des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner in dem betreffenden Wahlkreis muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen. Hierfür ist für jede Unterzeichnerin/jeden Unterzeichner eine entsprechende Bescheinigung ihrer/seiner Gemeindebehörde direkt auf dem Formblatt nach Anlage 14 zur BWO oder gesondert nach dem Muster der Anlage 14 zur BWO dem

Kreiswahlvorschlag beizufügen. Das Erfordernis von **50 Unterschriften** gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.

6. Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens **50 Wahlberechtigten** des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG), wobei drei Unterzeichnerinnen/Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Formblatt des Kreiswahlvorschlages zu leisten haben. Nummer 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
7. Muss ein Kreiswahlvorschlag nach den vorhergehenden Nummern 5 und 6 von mindestens **50 Wahlberechtigten** des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Eine Wahlberechtigte/Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

8. Grundsätzlich gilt, dass als Bewerberin/Bewerber einer Partei gemäß § 21 BWG in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden kann, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer **Mitgliederversammlung** zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin/eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen **Vertreterversammlung** hierzu gewählt worden ist. Die Bewerberinnen/Bewerber und die Vertreterinnen/Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin/Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen/Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Weiteres regelt § 21 BWG.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen (vgl. Abschnitt B Ziffer 9 c). Hierbei haben die Leiterin/der Leiter der Versammlung und zwei von diesem/r bestimmten Teilnehmerinnen/Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, die stimmberechtigten Teilnehmerinnen/Teilnehmer die Möglichkeit hatten, Vorschläge zu machen und Bewerberinnen/Bewerber die Möglichkeit hatten, sich und ihr Programm in angemessener Weise vorzustellen.

Am 14. Januar 2021 hat der Deutsche Bundestag gemäß § 52 Abs. 4 Satz 1 BWG festgestellt, dass unter den aktuellen Bedingungen der Covid-19-Pandemie die Durchführung von Versammlungen zur Aufstellung der Wahlbewerber für die Wahl des 20. Deutschen Bundestages am 26. September 2021 zumindest teilweise unmöglich ist.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Möglichkeit, Versammlungen mit elektronischer Kommunikation durchzuführen oder die Wahlbewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen im schriftlichen Verfahren zu wählen. Im Übrigen wird auf die am 3. Februar 2021 in Kraft getretene COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung (BGBl. I S. 115) verwiesen.

9. Dem Kreiswahlvorschlag, der nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden soll, sind beizufügen:
- a) die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin/des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass er/sie ihrer/ seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis ihre/seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber gegeben hat,
  - b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass die vorgeschlagene Bewerberin/der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
  - c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien
    - aa) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin/der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden,
    - bb) eine Versicherung an Eides Statt der vorgeschlagenen Bewerberin/des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass sie/er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist,
  - d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner (siehe Abschnitt B Nummer 7), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens **50 Wahlberechtigten** des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Die zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind beim Kreiswahlleiter unter der oben genannten Anschrift erhältlich. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Herrn Lechtenberg bzw. Frau Strotmann (Telefon: 02541-189131 bzw. 02541-189132; E-Mail: [wahlen@kreis-coesfeld.de](mailto:wahlen@kreis-coesfeld.de)).

Coesfeld, 11.06.2021

gez. Dr. Linus Tepe  
Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 127 – Coesfeld-Steinfurt II

**Kreis Steinfurt 28/2021/156**

## **157. Bekanntmachung der Sitzung des Kreistages am Montag, 28.06.2021 um 17.00 Uhr**

Die nächste Sitzung des Kreistages, 5. Sitzung in der XVII. Wahlperiode, findet am

**Montag, den 28.06.2021 um 17:00 Uhr**

im Hövel's Festhalle, Brochterbecker Damm 17, Saerbeck statt.

### **Tagesordnung**

#### **A. Öffentliche Sitzung**

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der KT-Sitzung vom 19.04.2021
2. Einwohnerfragestunde (§ 14 der Geschäftsordnung für den Kreistag)
3. Umbesetzung von Gremien - Anträge der Kreistagsfraktionen und -gruppen
4. Besetzung von Gremien (Dienstantritt Kreisdirektorin)
5. Änderung des § 18 Abs. 1 der Hauptsatzung; Erhöhung der Höchstgrenze für entschädigungspflichtige Fraktionssitzungen; Antrag der SPD-KT-Fraktion vom 09.03.2021
6. Neufassung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Steinfurt
7. Einführung einer Kreisehrengabe (Antrag der UWG-Fraktion vom 26.02.2021)
8. Grundsatzbeschluss zur unterjährigen Einrichtung und Besetzung von Stellen
9. Bestellung einer Prüferin gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 101 Abs. 4 GO NRW
10. Haushaltsausführung 2020; Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen
11. Jahresabschluss 2020
12. Haushaltsausführung 2021; Genehmigung von über- und außerplanmäßigen investiven Auszahlungen und überplanmäßigen Aufwendungen
13. Richtlinie für Kapitalanlagen des Kreises Steinfurt

14. Verwendung von Fördermitteln für Schulbauprojekte
15. Entsendung von Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat der WVG gem. § 108a GO NRW
16. „Extra-Zeit zum Lernen“: Förderprogramm der Landesregierung in den Schulen des Kreises Steinfurt realisieren - Antrag der FDP Kreistagsfraktion vom 19.05.2021 -
17. Förderung der Sportvereine im Kreis Steinfurt  
Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 12.04.2021
18. Bildung und Besetzung der Fachkommission Kunst in der Region
19. Konzept gegen Extremismus, Rassismus und Antisemitismus im Kreis Steinfurt
20. Veränderung des Finanzierungssystems im Bereich der ambulanten und flexiblen Hilfen zur Erziehung im Kreisjugendamtsbezirk Steinfurt:  
Einführung einer Fallpauschale
21. Elternbeitragserhebung im Rahmen der Corona-Pandemie;  
gemeinsamer Antrag der SPD- und UWG-KT-Fraktionen vom 03.05.2021
22. Neuorganisation des jobcenters Kreis Steinfurt zum 01.07.2021;  
Neufassung der Satzung des jobcenters Kreis Steinfurt - Anstalt öffentlichen Rechts
23. Neuorganisation des jobcenters Kreis Steinfurt zum 01.07.2021; Aufhebung von Satzungen  
Delegationssatzung vom 10.06.2010  
Kostenbeteiligungssatzung vom 18.12.2012
24. Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats der jobcenter Kreis Steinfurt AöR
25. Einseitiger Ausbau der Kanalradwege am Dortmund-Ems-Kanal und Mittellandkanal
26. Masterplan Klimaschutz 2.0 -  
Bekanntnis zur Klimaneutralität 2040 und Konkretisierung der dafür notwendigen Maßnahmen
27. Förderrichtlinie Klimafonds 2021
28. Prüfung von politischen Beschlüssen hinsichtlich ihrer Klimarelevanz
29. Landschaftsplan I GREVENER SANDE, 6. Änderung;  
Aufstellungsbeschluss gem. § 20 i. V. m. § 14 LNatSchG

- 30. Zusicherung der Kofinanzierung zu den LEADER - Neubewerbungen für die Förderphase ab 2023
- 31. Aufbau einer Vermarktungsplattform für regional erzeugte landwirtschaftliche Produkte  
Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 09.05.2021
- 32. Anfragen
- 33. Informationen
- 33.1. Finanzzwischenbericht 2021

### **B. Nichtöffentliche Sitzung**

- 34. Feststellung der Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der KT-Sitzung vom 19.04.2021
- 35. Personalrechtliche Entscheidung - Leitung des Rechnungsprüfungsamtes
- 36. Vergabe des Auftrags zur Beschaffung der Kommunikationstechnik, der Medientechnik und der technischen Möblierung für die neue Haupt- und Redundanzleitstelle des Kreises Steinfurt für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst
- 37. Grundstücksangelegenheiten;  
Verkauf eines Grundstückes
- 38. Grundstücksangelegenheiten;  
Grunderwerb für den Neubau einer Rettungswache in Mettingen
- 39. Veröffentlichung von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
- 40. Anfragen
- 41. Informationen
- 41.1. Personalangelegenheit - Anzeige einer Nebentätigkeit des Landrates
- 41.2. Gutachten zu den Optionen der Weiterentwicklung des FMO

Steinfurt, 17.06.2021

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 28/2021/157**

## 158. Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 des Zweckverbandes KulturForumSteinfurt sowie Entlastung der Vorstandsvorsteherin

Die Zweckverbandsversammlung des KulturForumSteinfurt hat am 02.12.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 wird beschlossen. Der ausgewiesene Jahresverlust in Höhe von 10.966,38 Euro wird der Rücklage entnommen.

Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses des Jahresabschlusses 2018 für den Zweckverband „KulturForumSteinfurt“ wird der Vorstandsvorsteherin vorbehaltlos die Entlastung gem. § 18 GKG i. V. m. § 94 GO NW erteilt.

Das Abstimmungsergebnis war jeweils einstimmig.

gez. i. A. Michael Stieber  
Abteilungsleitung Verwaltung/Finanzen/EDV  
KulturForumSteinfurt

### Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018

#### Zweckverband KulturForumSteinfurt, Steinfurt

	2018	2017
	€	€
1. Umsatzerlöse		862.298,79
2. Sonstige betriebliche Erträge		1.109.867,35
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	6.243,89	11.002,67
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	463.471,31	554.999,50
		469.715,20
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	1.026.391,95	986.548,34
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		
davon für Altersversorgung: € 89.313,56 (Vorjahr: € 89.825,74)	289.376,06	286.618,15
		1.315.768,01
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		13.819,44
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		183.829,87
7. Jahresergebnis		- 10.966,38

	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2017
	€	€	€	€
<b>AKTIVSEITE</b>			<b>PASSIVSEITE</b>	
<b>A. Anlagevermögen</b>			<b>A. Eigenkapital</b>	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	4,59	4,59	I. Allgemeine Rücklage	414.369,61
II. Sachanlagen			II. Jahresergebnis	47.224,80
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	61.895,60	46.462,31		461.594,41
	<u>61.900,19</u>	<u>46.466,90</u>	<b>B. Rückstellungen</b>	<u>213.795,41</u>
<b>B. Umlaufvermögen</b>			Sonstige Rückstellungen	
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	16.750,00	20.002,68		
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	623.804,64	664.208,88	<b>C. Verbindlichkeiten</b>	
	<u>640.554,64</u>	<u>684.211,56</u>	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	27.370,19
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem	
			Jahr: € 20.192,39 (Vorjahr: € 27.370,19)	
			2. Sonstige Verbindlichkeiten	16.634,24
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem	
			Jahr: € 18.534,24 (Vorjahr: € 13.546,85)	
			davon aus Steuern:	
			€ 13.889,62 (Vorjahr: € 11.061,34)	
			davon im Rahmen der sozialen Sicherheit:	
			€ 688,61 (Vorjahr: € 873,46)	
				<u>40.920,14</u>
			<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<u>15.268,50</u>
				<u>23.074,21</u>
				<u>708.464,82</u>
				<u>731.666,46</u>

## 159. Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 des Zweckverbandes KulturForumSteinfurt sowie Entlastung der Vorstandsvorsteherin

Die Zweckverbandsversammlung des KulturForumSteinfurt hat am 16.12.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 wird beschlossen. Der ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 128.222,86 Euro wird der Rücklage zugeführt.

Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses des Jahresabschlusses 2019 für den Zweckverband „KulturForumSteinfurt“ wird der Vorstandsvorsteherin vorbehaltlos die Entlastung gem. § 18 GkG i. V. m. § 96 GO NRW erteilt.

Das Abstimmungsergebnis war jeweils einstimmig.

gez. i. A. Michael Stieber  
Abteilungsleitung Verwaltung/Finanzen/EDV  
KulturForumSteinfurt

### Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019

	2019 EUR	2018 TEUR
1. Umsatzerlöse	828.836,98	862
2. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Zuweisungen, Zuschüsse und Spenden	1.109.781,39	1.109
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	31.832,29	1
c) Ubrige Erträge	7.975,47	0
	<u>1.149.589,15</u>	<u>1.110</u>
	1.978.406,13	1.972
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs und Betriebsstoffe, bezogene Waren und Leihmittel	5.794,52	6
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	437.404,04	463
	<u>443.198,56</u>	<u>469</u>
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	952.859,49	1.027
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	283.865,97	289
- davon für Altersversorgung		
84.624,98 EUR (Vorjahr 91 TEUR)		
	<u>1.236.725,46</u>	<u>1.316</u>
<b>Zwischenergebnis</b>	298.482,11	187
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	11.587,91	14
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Verwaltungsbedarf	96.813,13	112
b) Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung	21.730,50	33
c) Abgaben und Versicherungen	12.799,46	12
d) Mieten, Pachten, Leasing	12.230,27	20
e) Abschreibungen auf Forderungen	1.518,02	0
f) Sonstige Aufwendungen	13.579,96	6
	<u>158.671,34</u>	<u>183</u>
<b>7. Jahresüberschuss/-fehlbetrag</b>	<u>128.222,86</u>	<u>-11</u>

Bilanz zum 31. Dezember 2019

AKTIVSEITE

	<u>31.12.2019</u>	<u>31.12.2018</u>
	EUR	TEUR
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	4,59	0
II. Sachanlagen		
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	56.821,84	62
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	7.380,06	17
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>709.530,97</u>	<u>630</u>
	<u>773.717,46</u>	<u>709</u>

PASSIVSEITE

	<u>31.12.2019</u>	<u>31.12.2018</u>
	EUR	TEUR
<b>A. EIGENKAPITAL</b>		
I. Allgemeine Rücklage		
Gewinnrücklagen	450.618,03	462
II. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	<u>128.222,86</u>	<u>-11</u>
	578.840,89	451
<b>B. RÜCKSTELLUNGEN</b>		
Sonstige Rückstellungen	148.996,68	198
<b>C. VERBINDLICHKEITEN</b>		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	14.449,89	20
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 14.449,89 EUR (Vorjahr 20 TEUR)		
2. Sonstige Verbindlichkeiten	12.944,24	17
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr 12.944,24 EUR (Vorjahr 17 TEUR)		
- davon aus Steuern 11.856,43 EUR (Vorjahr 14 TEUR)		
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit 0,00 EUR (Vorjahr 1 TEUR)		
	<u>27.394,13</u>	<u>37</u>
<b>D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>		
	<u>18.485,76</u>	<u>23</u>
	<u>773.717,46</u>	<u>709</u>

**Kreis Steinfurt 28/2021/159**